

Hinweise für die Liquidation einer GmbH

Die Löschung einer GmbH im Handelsregister erfolgt in folgenden Schritten:

Auflösung – Abwicklung – Vollbeendigung – Löschung

Auflösungsgründe und Auflösungsverfahren

In der Regel erfolgt die Auflösung einer GmbH auf Grund eines privatschriftlichen Beschlusses der Gesellschafterversammlung (§60 Abs. 1 Nr.2 GmbHG).

Dieser bedarf – mangels anderweitiger Regelung im Gesellschaftsvertrag – einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen. Weitere (automatische) Auflösungsgründe sind z.B.: Insolvenz der GmbH, Sitzverlegung ins Ausland, Kündigung der GmbH durch einen Gesellschafter.

Mit dem Auflösungsbeschluss ist die Gesellschaft aufgelöst, jedoch noch nicht beendet. Sie bleibt als sog. Liquidationsgesellschaft zum Zwecke der endgültigen Abwicklung vorerst bestehen. Deshalb müssen im Auflösungsbeschluss auch sog. Liquidatoren und deren jeweilige Vertretungsbefugnis bestellt werden.

Die Auflösung und Bestellung der Liquidatoren ist von den Liquidatoren zum Handelsregister anzumelden. Ferner ist die Auflösung von den Liquidatoren im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) bekannt zu geben, verbunden mit der Aufforderung an etwaige Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zwecks

Befriedigung ihrer Forderungen zu melden. Der Text kann ungefähr wie folgt lauten:

„... GmbH mit dem Sitz in ... (AG ... HRB ...) Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert sich bei dieser zu melden. gez. der / die Liquidator(en).“

Erst mit der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger beginnt das sog. Sperrjahr für die Anmeldung des endgültigen Erlöschens im Handelsregister zu laufen. Zu diesem Zweck ist die vom eBundesanzeiger den Liquidatoren zugesandte Bestätigung über die Bekanntmachungen aufzubewahren und dem Notar zur Anmeldung des Erlöschens vorzulegen. Sollten in der Satzung der Gesellschaft neben dem Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger weitere Bekanntmachungsblätter genannt sein (z.B. Bayerischer Staatsanzeiger, Straubinger Tagblatt usw.) muss die Veröffentlichung auch dort geschehen; Belegexemplare darüber sind ebenfalls dem Notar zur Anmeldung des Erlöschens vorzulegen.

Abwicklung

Mit der Auflösung tritt die GmbH in das sog. Liquidations- bzw. Abwicklungsstadium. Zweck der Liquidation ist die Abwicklung der laufenden Geschäfte, Versilberung des Gesellschaftsvermögens und Verteilung eines etwaigen – nach Befriedigung der Gläubiger noch vorhandenen – Restvermögens an die Gesellschafter. Als Mindestfrist für die Abwicklung sieht das GmbH-Gesetz ein Jahr vor; gleichwohl kann die Abwicklung bei Bedarf auch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Sofern kein verteilungsfähiges Vermögen (mehr) vorhanden ist und insbesondere

auch alle Steuerangelegenheiten der Gesellschaft erledigt sind, kann das Erlöschen auch schon vor Ablauf des Sperrjahres angemeldet werden.

Während der Liquidation tritt die GmbH noch unter ihrer alten Firma auf, jedoch mit dem Zusatz „i.L.“ (= in Liquidation). Auf den Geschäftsbriefen sind neben den Ihnen von der bestehenden GmbH bekannten Angaben dieser Zusatz sowie statt den Geschäftsführern alle Liquidatoren anzugeben.

Vollbeendigung und Erlöschen

Mit vollständiger Abwicklung sämtlicher Geschäfte und Verteilung eines etwaigen Restvermögens der Gesellschaft an die Gesellschafter ist die GmbH vollständig beendet. Die Liquidatoren haben der Gesellschafterversammlung eine Schlussrechnung über die Vermögensverteilung vorzulegen; diese entscheidet dann über die Beendigung der Liquidation und Entlastung der Liquidatoren.

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren

das Erlöschen der Firma zum Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Bestätigung des Bundesanzeigers über die Bekanntmachung sowie gegebenenfalls die Belegexemplare weiterer Bekanntmachungsblätter beizufügen (s. oben).

Mit der Eintragung des Erlöschens im Handelsregister ist die GmbH beendet. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind auf die Dauer von zehn Jahren durch einen Gesellschafter oder Dritten aufzubewahren.

Nachtragsliquidation

Sollte sich nach Eintragung des Erlöschens im Handelsregister herausstellen, dass die GmbH noch über Vermögensgegenstände verfügt, kann durch das

Registergericht auf Antrag ein sog. Nachtragsliquidator bestellt werden.

Sollten Sie über dieses Merkblatt hinaus weitere Erläuterungen (insbesondere zu den entstehenden Kosten) wünschen, stehen wir mit unseren Sachbearbeitern Ihnen hierzugerne zur Verfügung.